BP 3.01 "Brockamp" 17. Änderung - Satzung

47

Satzung

der Stadt Drensteinfurt über die 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.01 "Brockamp" gem. § 13 BauGB und § 81 Bau0 NW

vom 17. Dezember 1987

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 17.12.1987 aufgrund der §§ 13 und 10 des BauGB vom 8.12.1986 (BGB1. I S. 2254), des § 81 Abs. 1 und 4 der BauO NW vom 26.6.1984 (GV NW S. 419) und der §§ 4 und 28 der GO NW idF der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 6.10.1987 (GV NW S. 342), folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.01 "Brockamp" beschlossen:

1. Der Ziff. 2 der textlichen Festsetzungen werden hinter dem Wort "nicht" folgende Wörter eingesetzt:

", außer Erdwälle,"

Die Festsetzung erhält damit folgende neue Fassung:

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 Abs. 5 BauNVO sind Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO nicht zugelassen, außer Erdwälle"

2. Der Ziff. 8 der textlichen Festsetzung werden folgende Sätze angefügt:

"In den Vorgärten aufgeschüttete Erdwälle dürfen eine Aufschüttungshöhe von 1,25 m nicht überschreiten, wobei der Damm eine Breite biszu 3 m haben kann. Der Dammfuß zur Straßenbegrenzungsseite ist mit bodenständigen Gehölzen (außer Korniferen) einzugrünen.

3. Die Änderung gilt für die Vorgartenbereiche an den Straßen "Brockamp", "Haverland", "Kösters Kamp" und "Bohnenkamp". Die Straßenbereiche sind in dem beiliegenden verkleirerten Auszug aus dem Bebauungsplan kenntlich gemacht.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.01 "Brockamp" gem. § 13 BauGB und § 81 Bau0 NW liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der 17. Änderung und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen. 2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung treten die v.g. Rechtsformen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungbeschluß vorher beanstandet hat.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.01 "Brockamp", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des BauGB und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.01 "Brockamp" gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 17. Dezember 1987

(Leifert) Bürgermeister

